

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12754 –**

Strafverfolgung von Piraterieverdächtigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das vom Deutschen Bundestag gebilligte Mandat für die deutsche Beteiligung an der Operation EU NAVFOR Atalanta umfasst neben der Abschreckung und Bekämpfung der Piraterie im Einsatzgebiet auch das „Aufgreifen, Festhalten und Überstellen von Personen, die im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben“, um diese eventuell der „Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aufnahmebereite und zur Strafverfolgung bereite Drittstaaten“ (Bundestagsdrucksache 16/11337) zuzuführen. Im bisherigen Mandatszeitraum ist es nicht gelungen, die Zahl der seeräuberischen Übergriffe nachhaltig zu reduzieren. Es kommt im Einsatzgebiet nach wie vor unvermindert zu seeräuberischen Übergriffen und auch Kaperungen von Schiffen. Von diesen Angriffen waren und sind wiederholt auch deutsche Schiffe und Besatzungen betroffen. In den Fällen, in denen Piraterieverdächtige im Rahmen der Operation EU NAVFOR Atalanta von deutschen Kräften festgehalten wurden, war die Frage ob und wenn ja, wo eine Strafverfolgung stattfinden sollte, stets ein Ausgangspunkt für Diskussionen innerhalb der Bundesregierung.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für die Verfolgung von Piraterie ein eigener internationaler Gerichtshof sinnvoll wäre?

Wenn ja, welche Gründe führt die Bundesregierung dafür an?

Wenn nein, warum nicht?

2. Wie sollten sich aus Sicht der Bundesregierung die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Finanzierung dieses zu schaffenden internationalen Gerichtshofs gestalten?

3. Hat die Bundesregierung seit Beginn der Operation EU NAVFOR Atalanta Anstrengungen unternommen, um einen solchen internationalen Gerichtshof zu realisieren, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wie lange dauert es nach Ansicht der Bundesregierung realistischerweise, bis ein derartiger Gerichtshof arbeitsfähig sein kann?

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Strafverfolgung sinnvoll bei einer neu zu gründenden Kammer des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) erfolgen könnte?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat hierzu in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/12531) Folgendes ausgeführt:

„Die Bundesregierung hat bereits im November 2008 die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit mit ausgewählten EU-Partnern werbend sondiert und diese Idee im größeren Rahmen der am 14. Januar 2009 in New York gegründeten Kontaktgruppe für die Bekämpfung der Piraterie vor der Küste von Somalia weiterverfolgt. Die Arbeitsgruppe 2 (Rechtsfragen) dieser Kontaktgruppe hat am 5. März 2009 erstmals getagt und unter anderem Möglichkeiten einer internationalen Strafgerichtsbarkeit diskutiert und soll das auch weiterhin tun. Das Echo auf die deutschen Bemühungen war gemischt: Zum Teil war Zustimmung zu hören, zum Teil Skepsis oder Ablehnung. Die Bundesregierung nimmt die geäußerten Bedenken ernst, wird aber gleichwohl die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit für Piraten weiter verfolgen.“

Die Bundesregierung erörtert mit ihren Partnern verschiedene Modelle. In Frage käme ein Gerichtshof auf der Grundlage einer Resolution des VN-Sicherheitsrates unter Kapitel VII (Vorbild: Internationale Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda), eines multilateralen Vertrages (Vorbild: Internationaler Strafgerichtshof) oder eines regional oder bilateral beschränkten Vertrages (Vorbild: Sondergerichtshof für Sierra Leone). Alternativ könnte die Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gerichtshofs durch eine Änderung seines Gründungsvertrages erweitert werden. Schließlich wäre an eine Erweiterung einer bestehenden nationalen Gerichtsbarkeit auf internationaler Grundlage und mit internationalen Elementen zu denken (Vorbild: Sonderstrafkammer für Verbrechen der Roten Khmer beim Obersten Gerichtshof für Kambodscha). In allen Fällen bedürfte es aber eines ausreichend breiten internationalen Konsenses, der sich auch auf Fragen der Finanzierung erstrecken müsste. Ebenfalls in allen Fällen wäre auch dann, wenn sich ein solcher Konsens finden lässt, ein längerer zeitlicher Vorlauf einzukalkulieren. Am realistischsten erscheint vor diesem Hintergrund eine regionale Variante, die auch den Vorteil hätte, die regionale oder lokale Verantwortung („local ownership“) für die Bekämpfung des Phänomens der Piraterie zu unterstreichen.

Eine weitere Gelegenheit für die Bundesregierung, diese Überlegungen mit Partnern aktiv fortzusetzen und zu vertiefen, wird die zweite Sitzung der oben genannten Arbeitsgruppe 2 sein, die Anfang Mai 2009 stattfinden soll.“

6. An welchen Kriterien orientiert sich nach Auffassung der Bundesregierung der „frühestmögliche Zeitpunkt“, zu dem die Freilassung festgehaltener Piraterieverdächtiger oder deren Übergabe an die nationalen oder an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Staates zu erfolgen habe, wie die Bundesregierung auf die schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 16/12356 der Abgeordneten Birgit Homburger vom 6. März 2009 antwortete?

Spielt dabei die Frage eine Rolle, ob sich ein Schiff in einem Hafen oder auf See befindet?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Freisetzung Piraterieverdächtiger oder für deren Übergabe an andere Stellen ist erreicht, sobald nach der Sach- und Rechtslage der völkerrechtlich begründete Gewahrsam nicht mehr fort dauern muss. Die Entscheidung ist schnellstmöglich zu treffen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles einzubeziehen. Angesichts der praktisch nicht einzugrenzenden Vielgestaltigkeit denkbarer Einzelfälle kann die Relevanz bestimmter Umstände nicht von vornherein abstrakt ausgeschlossen werden.

7. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung bei einem seeräuberischen Übergriff ein deutsches Strafverfolgungsinteresse, wenn
 - a) zur Besatzung des angegriffenen Schiffes deutsche Staatsbürger gehören,
 - b) das angegriffene Schiff einen deutschen Eigner hat,
 - c) das angegriffene Schiff unter deutscher Flagge fährt,
 - d) das angegriffene Schiff einen deutschen Reeder hat,
 - e) auf dem Schiff Güter von oder nach Deutschland transportiert werden,
 - f) die auf dem Schiff transportierten Güter Eigentum deutscher Staatsbürger sind?
8. Welche anderen Kriterien sieht die Bundesregierung für die Schädigung deutscher Rechtsgüter?
9. Anhand welcher Kriterien findet innerhalb des interministeriellen Gremiums eine Prüfung der jeweiligen Einzelfälle statt, mithilfe derer die Schwere der Schädigung deutscher Rechtsgüter durch seeräuberische Handlungen festgestellt werden sollen, wie werden diese zueinander gewichtet, und welches Prüfergebnis rechtfertigt
 - a) die Freilassung der Piraterieverdächtigen,
 - b) die Strafverfolgung in Deutschland,
 - c) die Strafverfolgung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - d) die Überstellung an einen aufnahmebereiten und zur Strafverfolgung bereiten Drittstaat?
10. Anhand welcher Kriterien und Überlegungen kam das Prüfungsergebnis des interministeriellen Gremiums zustande, demgemäß jene Piraterieverdächtigen nicht in Gewahrsam genommen werden sollten, die im Rahmen des Einsatzes der Fregatte KARLSRUHE der Deutschen Marine zur Abwehr eines Piratenangriffs gegen den Frachter WADI AL ARAB am 25. Dezember 2008 durch deutsche Soldaten entwapfnet wurden?
11. Anhand welcher Kriterien und Überlegungen kam das Prüfungsergebnis des interministeriellen Gremiums zustande, demgemäß jene von Soldaten der Bundeswehr festgehaltenen Piraterieverdächtigen, die am 29. März 2009 den Betriebsstoffversorger SPESSART der Deutschen Marine ange-

griffen haben sollen, an die kenianischen Strafverfolgungsbehörden zu übergeben seien?

Die Fragen 7 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einem Sachverhalt, der zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat beinhaltet, ist sie nach § 152 Absatz 2 und § 160 der Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, einzuschreiten und den Sachverhalt zu erforschen, soweit nicht das Gesetz, wie etwa in § 153c StPO, Ausnahmen hiervon vorsieht.

Die Bundesregierung stellt eine Strafanzeige, wenn sie ein besonderes Interesse an einer Strafverfolgung in Deutschland für gegeben hält. In der Regel wird das anzunehmen sein, wenn gewichtige Rechtsgüter mit hinreichend deutschem Bezug geschädigt worden sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Deutsche getötet oder verletzt oder unter deutscher Flagge fahrende Schiffe angegriffen worden sind. Im Übrigen sind, insbesondere was das Maß des Strafverfolgungsinteresses anbelangt, die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Sofern auf der Grundlage der oben bezeichneten Kriterien ein besonderes Interesse an einer Strafverfolgung in Deutschland für gegeben erachtet wird, erfolgt seitens des interministeriellen Gremiums oder einer von diesem beauftragten Stelle eine Mitteilung des den Verdacht einer Straftat begründenden Vorfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Ob eine Freisetzung von Piraterieverdächtigen oder eine Strafverfolgung in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat erfolgt, hängt unter anderem von der weiteren Entschließung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie des betroffenen Drittstaates im Einzelfall ab, so dass allgemeine Aussagen hierzu nicht gemacht werden können.

12. Welche Weisungen und Befehle regeln die Sicherstellung von Beweismitteln, einschließlich Tatwaffen im Rahmen des Atalanta-Einsatzes?

Sieht die Bundesregierung hier Anpassungsbedarf?

Die Sicherung beweiserheblicher Gegenstände ist in der vom Einsatzführungstab im Bundesministerium der Verteidigung am 19. Januar 2009 herausgegebenen „Weisung zur Behandlung von Personen, die bei der ESVP-Operation EU NAVFOR Atalanta von deutschen Soldatinnen und Soldaten in Gewahrsam genommen werden (Änderung Nr. 1)“, geregelt. Danach veranlasst der Kontingentführer des Deutschen Einsatzkontingentes EU NAVFOR Atalanta nach der Ingewahrsamnahme mutmaßlicher Piraten die „Sicherung und Dokumentation beweiserheblicher Gegenstände (einschließlich Asservierung)“. Darüber hinaus hat das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 8. April 2009 angewiesen, „alle Gegenstände, die Gewahrsamspersonen mit sich führen, bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Verbleib und das Vorgehen mit den mutmaßlichen Piraten an Bord des Schiffes/Bootes im Hinblick auf das zu führende Strafverfahren zu verwahren“. Eine Vernichtung dieser Gegenstände ist entsprechend dieser Weisung nur zulässig, wenn nach Einschätzung des Kommandanten durch sie „ein unmittelbares Sicherheitsrisiko im Sinne einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben“ besteht. Die Bundesregierung sieht über diese Regelungen hinaus keinen Anpassungsbedarf.

13. Warum sprachen Sicherheitsgründe gegen eine Sicherstellung und Aufbewahrung von Tatwaffen im Fall des Angriffs auf den Frachter MV COURIER?

Welche Konsequenzen hat die Vernichtung der Tatwaffen in diesem Fall nach Ansicht der Bundesregierung auf das Strafverfahren gegen die Piraten?

Der durch den erheblichen Rost bereits äußerlich sichtbare und außergewöhnlich schlechte Erhaltungszustand der vorgefundenen Waffen, die fehlende Kenntnis der Besatzungsmitglieder über diese Art der Waffen und deren sichere Bedienung insbesondere zum Entladen sowie die daraus resultierende Gefährdung für Personen und Material waren Grundlage für die Entscheidung, die Waffen zu vernichten. Die Waffen wurden zuvor vermessen, ihr Zustand bildlich dokumentiert und die dabei gewonnenen Unterlagen zum Zweck der gerichtlichen Verwertung gesichert.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den derzeitigen Sachstand eines möglichen Verfahrens gegen diese Piraterieverdächtigen in Kenia, und wenn ja, wie stellt sich dieser aktuell dar?

Wenn nein, warum hat die Bundesregierung keine Kenntnis hierüber?

Die Bundesregierung wird durch die Deutsche Botschaft in Nairobi, die die Prozesse gegen, von der Deutschen Bundesmarine an kenianische Stellen übergebene, mutmaßliche Piraten beobachtet, fortlaufend unterrichtet. Die Hauptverhandlung gegen die Gruppe von neun am 10. März 2009 an Kenia übergebenen mutmaßlichen Piraten hat am 22. April 2009 begonnen und wurde am 23. und 28. April 2009 fortgesetzt. An diesen drei Verhandlungsterminen wurde eine Reihe von Zeugen vernommen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung ist für den 29. Mai 2009 angesetzt. Gegen eine zweite, am 8. April 2009 an Kenia übergebene Gruppe von sieben mutmaßlichen Piraten soll die Hauptverhandlung voraussichtlich im Juli 2009 beginnen.

15. Hegt die Bundesregierung Bedenken gegenüber Gerichtsverfahren gegen Piraterieverdächtige in Deutschland aufgrund möglicher Fälle, in denen diese durch ein deutsches Gericht aufgrund des Vorwurfes der Piraterie verurteilt werden?

Wenn ja, welche Bedenken sind dies, und auf welchen Grundannahmen beruhen diese?

Gerichtsverfahren gegen Piraterieverdächtige sind in Deutschland grundsätzlich möglich. Das deutsche Strafrecht gilt nach Maßgabe des § 6 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) auch für im Ausland begangene Angriffe auf den Seeverkehr nach § 316c StGB. Für Raubdelikte (§§ 249 ff. StGB), die nicht zugleich unter § 316c StGB fallen, und andere Straftaten ist deutsches Strafrecht vor allem dann anwendbar, wenn die Tat gegen einen Deutschen begangen wird und sie auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (§ 7 Absatz 1 StGB) oder wenn die Tat auf einem unter deutscher Flagge fahrenden Schiff begangen wird (§ 4 StGB). Nach Maßgabe des § 153c StPO kann die Staatsanwaltschaft jedoch gegebenenfalls von der Verfolgung entsprechender Auslandstaten absehen.

16. Welche Rechtsnormen wären für einen Prozess in Deutschland gegen im Rahmen der Operation EU NAVFOR Atalanta durch die Deutsche Marine aufgegriffene Piraterieverdächtige einschlägig, wenn durch diese Verdächtigen gewichtige Rechtsgüter mit hinreichend deutschem Bezug geschädigt worden sein könnten, und welcher Strafrahmen ist für Fälle einer Verurteilung vorgesehen?

Seeräuberische Handlungen können – je nach den Umständen des Einzelfalles – unterschiedliche Strafvorschriften verwirklichen. Bei Angriffen auf im zivilen Seeverkehr eingesetzte Schiffe kommt insbesondere eine Strafbarkeit wegen Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr gemäß § 316c StGB in Betracht (Strafdrohung: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in besonders qualifizierten Fällen lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren). Weiterhin können unter anderem die Straftatbestände des schweren Raubes gemäß §§ 249, 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren), der schweren räuberischen Erpressung nach §§ 253, 255, 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren), des erpresserischen Menschenraubes nach § 239a StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in besonders qualifizierten Fällen lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren), der Geiselnahme nach § 239b StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) oder des gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr nach § 315 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b StGB (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) erfüllt sein. Bei Angriffen auf Schiffe der Deutschen Marine kommt darüber hinaus eine Strafbarkeit wegen Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln nach § 109e StGB (Strafrahmen: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) in Betracht.

17. Sind Schiffe, die unter deutscher Flagge fahren, nach § 4 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) berechtigt, ein Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 4 StGB zu führen?

Das Staatszugehörigkeitszeichen ist ein Kennzeichen für Luftfahrzeuge und wird von Schiffen nicht geführt.

